

Kleine Anfrage

des Abgeordneten K u s c h e l (Die Linkspartei.PDS)

Ausschreibungspflicht für Ingenieurvertrag

Der Landkreis Ilm-Kreis hat im Zusammenhang mit der Sicherung und Rekultivierung der Kreisabfalldeponie Wolfsberg einen Ingenieurvertrag zur Ausführungsplanung, Vergabe, Bauleitung (Leistungsphasen V – VIII), Bauvermessung und besondere Leistungen vergeben. Der Vertragsumfang beträgt rund 415.000 EUR. Eine Ausschreibung fand nicht statt. Die Vergabe erfolgte an ein Büro, das auch die Leistungsphasen II bis IV realisierte.

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Vorsetzungen wäre der Ilm-Kreis verpflichtet, die genannte Ingenieurleistung auszuschreiben und liegen diese Voraussetzungen im beschriebenen Fall vor? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
2. Inwieweit ist es zulässig, dass eine Ingenieurleistung für die Planungsphasen V bis VIII ohne Ausschreibung an einen Auftragnehmer vergeben wird, der bereits für dasselbe Bauvorhaben die Planungsphasen II bis IV realisiert hat und wie wird diese Auffassung begründet?
3. Wie wird sichergestellt, dass im beschriebenen Fall die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die allgemeinen Vergabegrundsatz zur Geltung kommen? Wie wird diese Einschätzung begründet?
4. Welche Rechtsfolgen könnten im beschriebenen Fall entstehen, wenn sich Verstöße gegen das Haushalts- und Vergaberecht bestätigen sollten? Welche rechtsaufsichtlichen Maßnahmen wären nach Kenntnis der Landesregierung die Folge und wie werden diese begründet?

Kuschel